



Leistungskatalog -

Auszug aus den Gebührenordnungen GebÜH / GOÄ / Beihilfe / Post B

GebÜH-Ziffer	Leistungsbeschreibung	Vergütung GebÜH	Vergütung GOÄ	Vergütung Beihilfe	Vergütung Post B	Meine Gebühr
1.0	Eingehende Untersuchung	bis 20,50	13,41	12,50	11,08	15,00
3.0	Kurze Information, auch per Telefon oder Email, Wiederholungsrezept	4,50	3,15	3,00	2,62	5,00
4.0	Eingehende Beratung	22,00	20,10	18,50	16,40	20,00
5.0	Kurze Beratung	20,50	10,72	9,00	8,20	10,00
7.0	Kurze Beratung 20 - 7 Uhr	28,50	21,21	18,00	19,34	25,00
8.0	Kurze Beratung Sonn- und Feiertags	27,00	23,54	20,00	15,40	25,00
9.1	Hausbesuch	29,50	29,50	24,00	21,50	29,00
9.2	Hausbesuch dringend	32,00	32,00	26,00	24,00	32,00
9.3	Hausbesuch nachts, Sonn- Feiertags	36,50	36,50	29,00	27,50	36,00
10.1	Zuschlag Hausbesuch je Std.	5,50	3,58	4,00	5,50	5,00
10.2	Zuschlag Hausbesuch je Std. nachts	10,50	7,16	8,00	10,50	10,00
10.5	Kilometergeld bei Tag je km	1,25	1,25	1,00	1,25	1,25
10.6	Kilometergeld bei Nacht je km	2,50	2,50	2,00	2,50	2,50
11.1	Bescheinigung / Attest	15,50	5,36	5,00	3,0	10,00
11.2	Befundbericht / Gutachten	20,50	17,43	15,00	10,30	20,00
14.1	Binokulare Untersuchung Augenvordergrund	10,50	9,91	8,00	5,20	10,00
17.1	Neurologische Untersuchung	26,00	26,00	21,00	5,20	26,00
20.1	Atemtherapeutische Behandlungsverfahren	31,00	8,91	8,00	7,43	20,00
20.2	Nervenpunkt- und Spezialmassage	15,50	6,82	6,00	5,69	15,00
20.3	Bindegewebssmassage	20,50	6,82	6,00	5,69	15,00
20.4	Teilmassage (einzelne Körperteile)	10,50	4,72	4,00	3,93	10,00
20.5	Großmassage	18,00	6,82	6,00	5,69	15,00
20.8	Einreibungen zu therapeutischen Zwecken	8,00	4,80	4,00	3,93	8,00
25.1	Injektion subkutan	5,20	5,20	4,50	4,43	5,00
25.4	Intrakutane Reiztherapie (Quaddeln)	13,00	8,05	7,00	6,65	12,00
27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	8,00	5,91	5,00	4,86	8,00
27.5	Schröpfkopfmassage incl. Gleitmittel	10,50	5,91	5,00	4,86	10,00
32.1	Versorgung frische kleinen Wunde	10,50	9,38	8,00	5,20	10,00
32.2	Versorgung einer größeren Wunde	15,50	15,50	13,00	10,30	15,00
34.1	Chiropraktische Behandlung	18,00	4,97	4,00	4,10	15,00
34.2	Chiropraktischer Eingriff	18,00	18,00	17,00	15,40	18,00
35.1	Osteopathie - Unterkiefer	15,50	13,41	11,00	7,70	15,00
35.2	Osteopathie - Halswirbelsäule	26,00	26,00	21,00	15,40	35,00
35.2	Osteopathie - Brustwirbelsäule	26,00	26,00	21,00	15,40	35,00
35.2	Osteopathie - Lendenwirbelsäule	26,00	26,00	21,00	15,40	35,00
35.2	Osteopathie - Iliosakralgelenk	26,00	26,00	21,00	15,40	35,00
35.2	Osteopathie - Schultergelenk	26,00	26,00	21,00	15,40	35,00
35.3	Osteopathie - Handgelenk	26,00	26,00	21,00	15,40	35,00
35.3	Osteopathie - Vorderarm	26,00	26,00	21,00	15,40	35,00
35.3	Osteopathie - Oberschenkel	26,00	26,00	21,00	15,40	35,00
35.3	Osteopathie - Unterschenkel	26,00	26,00	21,00	15,40	35,00
35.3	Osteopathie - Fußgelenk	26,00	26,00	21,00	15,40	35,00
35.3	Craniosacrale Osteopathie	--	--	--	--	35,00
35.3	Viscerale Osteopathie	--	--	--	--	35,00
35.4	Osteopathie - Knie	15,50	14,88	12,00	5,20	25,00
35.4	Osteopathie - Schlüsselbein	15,50	14,88	12,00	5,20	25,00
35.5	Osteopathie - Daumen	13,00	13,00	10,00	5,20	20,00
35.6	Osteopathie - Finger / Zehen	13,00	12,47	10,00	5,20	20,00
38.1	Fangopackungen	15,50	3,67	3,00	3,06	15,00
39.1	Einfache örtliche Lichtbestrahlungen	8,00	3,26	3,00	2,72	8,00
39.6	Anwendung von Heizsonnen (Infrarot)	8,00	4,19	4,00	3,50	8,00
	Kieferbalance R.E.S.E.T. je Sitzung	--	--	--	--	80,00
39.12	Niederfrequente Reizstromtherapie	5,50	5,04	4,00	4,20	5,00
A846	Relaxationsbehandlung nach Jacobsen analog progressive dynamisches Muskeltraining	Einzel Gruppe	20,10 6,03			20,00 8,00

### Hinweis zur Anwendung der Gebührenverzeichnisse GebüH und GOÄ

Die Angabe der GOÄ-Ziffern erfolgt nur zu Vergleichszwecken, bei der Rechnungsstellung dürfen ausschließlich GebüH-Ziffern verwendet werden. Fehlt für eine erbrachte Leistung eine GebüH-Zuordnungsmöglichkeit, so kann eine vergleichbare Leistung aus anderen Gebührenverzeichnissen mit gleichen oder ähnlichen Tätigkeitsbereichen zitiert werden.

### Erläuterungen -

#### Gebührenverordnung für Heilpraktiker (GebüH) Erstattungstabelle Stand 01.01.2002

Die Erstattungstabelle mit dem Erstattungsrahmen in Euro-Beträgen basierte auf der GebüH 1985 sowie den entsprechenden amtlich abgestimmten Rundungen der verschiedenen Leistungsträger. Im Zuge der Überarbeitung der GebüH erfolgte eine Neuformulierung der »allgemeinen Grundsätze«. Vereinzelt Umformulierungen der Leistungsbeschreibungen sind in Kurzform angeführt. Sie sind in vollem Wortlaut der offiziellen GebüH 2002 zu entnehmen.

### Allgemeine Erläuterungen

Heilpraktiker sind in ihrer Honorargestaltung grundsätzlich frei und unabhängig, unterliegen jedoch den einschränkenden Bedingungen des BGB. Als Orientierungshilfe zur Bestimmung einer angemessenen Vergütung existiert seit 1926 ein Gebührenverzeichnis (GebüH), das innerhalb von oberen und unteren Rahmenbeträgen die 1983 in Umfragen ermittelten durchschnittlichen Honorare der Kollegen aufzeigt. Die tariflichen Vergütungen der verschiedenen Leistungsträger an die Patienten sind jedoch nicht immer innerhalb der in der GebüH verzeichneten Rahmenbeträgen fixiert.

Die Patienten erwarten von ihrem Heilpraktiker über das ungefähre Erstattungsverhalten ihrer Leistungsträger informiert zu werden. Daher ist eine grundsätzliche Kenntnis des Leistungsverhaltens der verschiedenen Kostenträger, sowie ihrer unterschiedlichen Erstattungssätze notwendig. Heilpraktiker kommen mit diesen Informationen auch ihrer wirtschaftlichen Aufklärungspflicht nach. Die vorliegende Tabelle dient dieser Informationsvermittlung.

Die Leistungstabelle enthält das grundsätzliche Erstattungsverhalten der privaten Krankenversicherer (PKV) und der Beihilfe. Die Erstattungssätze und das ungefähre Leistungsverhalten der Kostenträger entsprechen aktuellen Erfahrungswerten. Alle Angaben können Änderungen oder Schwankungen unterliegen. Sie erfolgen daher nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr. Sie können aus Gründen aktueller Erstattungs- oder Tarifänderungen auch stark von den hier angegebenen Daten abweichen.

Da sich die Leistungszusagen der überwiegenden Mehrheit der Kostenträger auf das jeweils aktuelle GebüH beziehen, werden grundsätzlich nur im GebüH enthaltene Leistungen erstattet. Abrechnungen nach der GOÄ können deshalb zurückgewiesen werden. Die zusätzliche Angabe der analogen GOÄ-Sätze erübrigt sich, da alle Kostenträger im Besitz entsprechender Vergleichstabellen sind.

Das GebüH ist keine Gebührentaxe, sondern ein Verzeichnis der durchschnittlich üblichen Vergütungen, welches als Berechnungshilfe bei der Rechnungserstellung dient.

### Honorar des Heilpraktikers

Die Höhe des Honorars für die Leistungen des Heilpraktikers kommt, soweit nicht vor Behandlungsbeginn abgesprochen, durch "praktiziertes Einverständnis" zustande. Als Berechnungshilfe dient dem Heilpraktiker dabei die Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH), die jedoch anders als die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) keine verbindliche Gebührentaxe darstellt. Rechtlich ist die GebüH als "übliche Vergütung" anerkannt und gilt daher soweit nicht anders abgesprochen als vereinbart. Die GebüH gibt Berechnungsspielräume für Therapieverfahren an. Da seit 1985 keine Angleichung an gestiegene Lebenshaltungskosten mehr erfolgte, werden fast immer die dort genannten Höchstsätze berechnet oder gesonderte Vereinbarungen getroffen (Honorar auf Basis einer Stunde).

Quelle: Leistungstabelle des Bundesministers des Inneren vom 17.09.85, sowie andere Leistungsverzeichnisse, mit Gegenüberstellung der Leistungen GebüH - GOÄ (in der geänderten Fassung vom 01.01.96). Gleichzeitig wurde die Krankheitskostenerstattung der Kostenträgergruppen PKV und Beihilfe tabellarisch erfasst.

Diese Leistungstabelle ist, wie auch die zitierte Quelle, keine Veröffentlichung zur Erzielung eines einheitlichen Honorarverhaltens. Sie soll vielmehr der Aufklärungs- und Informationspflicht des Heilpraktikers gegenüber seinem Patienten dienen und aufzeigen, ob eine Leistung vom

jeweiligen Kostenträger des Patienten überhaupt übernommen wird und ob mit einer vollen Kostenerstattung gerechnet werden kann.

Der Heilpraktiker ist grundsätzlich verpflichtet die Höhe seines Honorars, je nach Art und Umfang der erbrachten Leistung, nach billigem Ermessen differenziert zu bestimmen. Soweit vom Quellenmaterial abweichende Zuordnungen erfolgen, sind sie durch fachliche und sachliche Erkenntnisse notwendig geworden. Die Angabe der GOÄ-Ziffern erfolgt nur zu Vergleichszwecken, bei der Rechnungsstellung dürfen ausschließlich GebüH-Ziffern verwendet werden. Fehlt für eine erbrachte Leistung eine GebüH-Zuordnungsmöglichkeit, so kann eine vergleichbare Leistung aus anderen Gebührenverzeichnissen mit gleichen oder ähnlichen Tätigkeitsbereichen zitiert werden.

Mitglied im Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V.

